

19.02.2018

## **Beschlüsse der 14. Sitzung des 60. Studierendenparlaments**

### **Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen**

Im Haushaltsausschuss wird Paula Aguilar Sievers durch Johanna Schlingmann als ordentliches Mitglied, sowie Agnès Gasnier durch Aysegül Paran als ordentliches Mitglied für die Juso-Hsg ersetzt.

Außerdem wird Daniel te Vrugt durch Till Zeyn als ordentliches Mitglied und Till Zeyn durch Daniel te Vrugt als stellvertretendes Mitglied des HHA für Campus Grün ersetzt.

### **Bestätigung von Referent\*innen**

Anna Holeck wird als neue Finanzreferentin bestätigt.  
Paula Aguilar Sievers wird als neue Referentin für Soziales und Bildung bestätigt.  
Jan Erik Brühl und Richard Dietrich werden als autonome Referenten für finanziell und kulturell benachteiligte Studierende für eine weitere Amtszeit ab dem 1. April 2018 bestätigt.

### **Finanzantrag „ZEIT Debatte“**

Das Studierendenparlament beschließt den Debattierclub mit weiteren 1000€ und damit mit einer Gesamtsumme von 1997,63€ zu fördern.

### **Finanzantrag „NMUN“**

Das StuPa beschließt den Finanzantrag der NMUN-Delegation in Höhe von 2664€ zu fördern.

### **Empfehlung der Aufnahme der Vereinigung *legato m* in die beim Rektorat geführte Hochschulgruppenliste**

Die Aufnahme der Vereinigung *legato m* in die Hochschulgruppen-Liste wird dem Rektorat empfohlen.

## **Empfehlung der Aufnahme der Vereinigung *Münster University Esports* in die beim Rektorat geführte Hochschulgruppenliste**

Das StuPa beschließt diese Entscheidung zu vertagen, da keine Vertreter der Vereinigung zur Vorstellung bei der Sitzung anwesend waren.

## **Festlegung des Termins der Wahlen 2018**

Die Wahlen der studentischen Selbstverwaltung finden vom 4. bis 8. Juni 2018 statt.

## **Änderung der Wahlordnung**

§13 III S.3 wird gestrichen.

In §13 III S.1 wird „die Mitgliedschaft“ ersetzt durch „bis zu drei Mitgliedschaften“.

In §10 I wird „21“ ersetzt durch „28“.

In §10 II S.1 wird nach „Wahllisten einzureichen“ ergänzt „,die bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ergänzt werden kann.“

§10 V S.1 wird ersetzt durch „Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Abs. 1 eingereicht worden sind, und Ergänzungen der Wahllisten, die innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 1 eingereicht worden sind, sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unverzüglich zu prüfen.“

## **Antrag auf Verlängerung der 4. Projektstelle „Baracke“**

Das StuPa beschließt die Fortführung der 4. Stelle der Projektstelle „Baracke“ ab dem 12.02. für drei weitere Monate bis zum 11.05.2018 durch Sina Feldkamp.

## **Satzungsänderungsantrag der LHG**

Das StuPa lehnt den Antrag in der dritten Lesung ab.

## **Antrag bezüglich universitärer Toiletten**

Der Antrag wird vom StuPa abgelehnt.

## **Antrag „Wiedereingliederung der Links in den AStA Newsletter“**

Das StuPa beschließt:

*Der AStA der Universität Münster wird aufgefordert, möglichst schnell Verlinkungen wieder in den AStA-Newsletter einzugliedern, um den jetzigen Zustand hinter sich zu lassen. Außerdem sollte unter Nachdruck an einer neuen Version gearbeitet werden.*

## **Beitragsordnungs- und Satzungsänderung**

Der gesamte Text der Härtefallordnung wird ersetzt durch:

### *Präambel*

*Die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft) verschreibt sich der Aufgabe, Studierenden den Zugang zu Bildung zu erleichtern. Insbesondere finanzielle Barrieren und Hürden sollen keinen Grund für das Nichteinschreiben oder das vorzeitige Exmatrikulieren sein. Deshalb möchte die Studierendenschaft Bedürftigen die von ihr erhobenen Beiträge erstatten.*

### *§1 Geltungsbereich*

*Diese Härtefallordnung regelt die Erstattung der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge im Sinne des §3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft (BO) in sozialen Härtefällen gemäß §4a BO. Sie regelt weiterhin Erstattungen im Sinne von §4 Absatz 2 entsprechend.*

### *§2 Antragsstellung*

- (1) Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss einen schriftlichen Antrag (Antrag) auf Rückerstattung der Beiträge stellen. Voraussetzung dafür ist ein persönliches Gespräch mit der AStA-Sozialberatung.*
- (2) Die\*der Antragsstellende hat nachzuweisen, dass sie\*er auf die Erstattung der Beiträge angewiesen ist. Eine finanzielle Notlage kann durch Einkommens- oder Kontobelege der letzten drei Monate belegt werden.*
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.*

### *§3 Entscheidungsfindung über Anträge*

- (1) Die Entscheidung über die Anträge trifft der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter der Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel und der Einschätzung der AStA-Sozialberatung.*
- (2) Die AStA-Finanzreferent\*innen können Anträge aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem Vergabeausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.*
- (3) Liegen eindeutige Ausschlussgründe im Sinne des §4 vor, so hat die AStA-Sozialberatung den Antrag abzulehnen.*

### *§4 Ausschlussgründe*

- (1) Wenn ein monatliches Einkommen über dem aktuellen BAföG-Höchstsatz vorliegt, soll der Antrag ohne zusätzliche Begründung abgelehnt werden.*
- (2) Gleiches gilt für den Fall, dass die\*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist oder war.*
- (3) Nach dem Ablauf der Regelstudienzeit muss die\*der Antragsstellende nachweisen, dass sie\*er weiterhin Fortschritte im Studium macht. Dies kann in Form eines Leistungsnachweises passieren. Ist kein Studienerfolg erkennbar, soll der Antrag abgelehnt werden.*

- (4) Die Erstattung des Beitrages für das Semesterticket aufgrund §4 Absatz 2 BO ist für Studierende ausgeschlossen, die unter einen der in §4 Absatz 1, 3 und 4 BO festgelegten Erstattungsgründe fallen.
- (5) Die letztliche Entscheidung obliegt der Einzelfallbetrachtung durch die Sozialberatung und dem Vergabeausschuss. Insbesondere kann für Menschen mit Familie eine Ausnahme gemacht werden.

#### *§5 Inkrafttreten*

*Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von §47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Form in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die bisher geltende Härtefallordnung der Studierendenschaft außer Kraft gesetzt.*

Die Beitragsordnung wird folgendermaßen geändert:

*Ergänze:*

#### *§4a Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft*

- 1. Studierenden können in sozialen Härtefällen die von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge erstattet werden.*
- 2. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament zu beschließende Härtefallordnung.*

*Ersetze §5 durch:*

*Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von §47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Form in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die bisher geltende Beitragsordnung der Studierendenschaft außer Kraft gesetzt.*

Die Satzung der Studierendenschaft wird folgendermaßen geändert:

*Ergänze am Ende des §4 Absatz 3 den Satz*

*„Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.“*

*Ersetze in §47 Absatz 1 Ziffer 3*

*„die Beitragsordnung und“ durch „die Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung und“.*